

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 350 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem die Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 28. März 2007 in Anwesenheit von der für Sozialangelegenheiten ressortzuständigen Landesrätin Scharer sowie der Experten Dr. Valentini (Referat 3/02) und OAR Valenta (MA 3/02) geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage der Landesregierung befasst.

Allgemein ist den Erläuterungen Folgendes zu entnehmen:

1. Gemäß § 7 Abs 1 der Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung richtet sich die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden nach dem gewöhnlichen Aufenthalt, mangels eines solchen nach dem (schlichten) Aufenthalt des Minderjährigen. Bislang wurde davon ausgegangen, dass die Unterbringung eines Minderjährigen in einer Einrichtung der Jugendwohlfahrt keinen gewöhnlichen Aufenthalt begründet; dieser wurde in der Regel weiterhin bei der Herkunftsfamilie angenommen. Mittlerweile hat das Landesgericht Salzburg eine gegenteilige Entscheidung dahin getroffen, dass jene Bezirksverwaltungsbehörde örtlich zuständig ist, in deren Wirkungsbereich die Jugendwohlfahrtseinrichtung liegt. Verfestigt sich diese Rechtsprechung, wovon auszugehen ist, wäre einerseits eine erheblich stärkere Arbeits- und Kostenbelastung jener Bezirksverwaltungsbehörden, in deren Wirkungsbereich die Jugendwohlfahrtseinrichtungen liegen, die Folge; nahezu 75 % der Plätze in stationären Jugendwohlfahrtseinrichtungen befinden sich im Gebiet der Stadt Salzburg. Andererseits müsste der sozialpädagogisch wichtige Kontakt zur Herkunftsfamilie künftig entweder direkt von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder im Weg der Amtshilfe über jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Wirkungsbereich die Herkunftsfamilie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, gehalten werden. Sowohl die räumliche Distanz und die damit verbundene relative Unkenntnis des sozialen Umfeldes des Minderjährigen und seiner Herkunftsfamilie als auch die amtshilfebedingte Mittelbarkeit wären diesfalls ein zusätzliches Hindernis für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie. Die Z 1 des Gesetzesvorschlages sieht daher eine Sonderregelung der örtlichen Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde für die Unterbringung von Minderjährigen in Einrichtungen der Jugendwohlfahrt vor. Maßgeblich soll nicht der Standort der Jugendwohlfahrtseinrichtung sein, sondern der ge-

wöhnliche Aufenthaltsort des Minderjährigen außerhalb dieser Einrichtungen, also in der Regel der Wohnort der Herkunftsfamilie. Trotz vorübergehender Unterbringung in einer Einrichtung der Jugendwohlfahrt ist und bleibt dies jener Ort, zu dem der Minderjährige gewöhnlich die stärkste soziale Bindung hat.

2. Die Z 2 des Gesetzesvorschlages enthält einen Umsetzungshinweis für die Richtlinien 2003/109/EG, 2004/38/EG und 2004/83/EG der Europäischen Union. Gemäß § 5 der Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung ist die öffentliche Jugendwohlfahrt allen in Betracht kommenden Personen zu gewähren, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Salzburg haben; bei Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und nicht Staatenlose sind, genügt der Aufenthalt im Land. Damit entspricht die geltende Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung den Vorgaben des Art 11 Abs 1 lit d der Richtlinie 2003/109/EG, des Art 24 der Richtlinie 2004/38/EG und des Art 28 der Richtlinie 2004/83/EG. Die notwendigen Hilfeleistungen der öffentlichen Jugendwohlfahrt werden ausländischen Minderjährigen wie inländischen Minderjährigen gewährt.

Im Übrigen wird auf die weiteren Erläuterungen in der zitierten Vorlage der Landesregierung verwiesen.

Nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes durch Frau Abg. Riezler (SPÖ) betont diese, dass es sich bei dem Gesetzesvorhaben um eine Umsetzung einer Richtlinie bzw besser um eine Konkretisierung handle. Dies auch in der Folge von Gerichtsentscheidungen. Es wird daher das Gesetzesvorhaben namens der SPÖ begrüßt.

Auch Frau Abg. W. Ebner (ÖVP) äußert sich dahingehend, dass die nunmehr vorgenommenen Änderungen sinnvoll seien. Es solle insbesondere eine Behörde für eine Familie zuständig sein. Sodann werden auch Fragen hinsichtlich der Bedenken des Salzburger Gemeindeverbandes gestellt.

Dr. Valentini erklärt, dass die Beibehaltung der Zuständigkeit der Jugendämter für die Herkunftsfamilie den Erfahrungen der Praxis entspreche. Gerade im Obsorgeverfahren bzw im Zusammenhang mit Maßnahmen bei Gefahr im Verzug gäbe es nur sehr kurze Fristen. Andere Zuständigkeiten als nunmehr geregelt, wären nicht sinnvoll. Der Ausführungsgesetzgeber ist berechtigt, die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde selbst zu regeln.

Auf die Fragen von Abgeordneten, ob es mehrere gewöhnliche Aufenthalte gäbe oder nicht, wird durch den Vertreter des Legislativ- und Verfassungsdienstes, Ing. Mag. Stegmayer, darauf hingewiesen, dass es ebenso mehrere gewöhnliche Aufenthalte geben könne, wie es auch mehrere ordentliche Wohnsitze geben könnte.

Sodann stellt Frau Abg. Riezler (SPÖ) fest, dass die Gesetzesänderung nach deren Auffassung gut begründet sei.

Die Ausschussmitglieder von SPÖ, ÖVP, FPÖ und den Grünen kommen übereinstimmend zur Auffassung, dem Gesetzesvorhaben die Zustimmung zu empfehlen. Als Datum des Inkrafttretens der Novelle zur Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992 wird der 1. Juli 2007 bestimmt.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und den Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nr 350 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass als Datum des Inkrafttretens des Gesetzes der 1. Juli 2007 bestimmt wird.

Salzburg, am 28. März 2007

Der Vorsitzende:
Kosmata eh

Die Berichterstatterin:
Riezler eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 18. April 2007:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.